

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Einführung

Die Dienstleistungen der Perian GmbH bedingen, dass der Kunde den folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zustimmt. Mit der Registrierung stimmt der Kunde den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Datenverarbeitungsvereinbarung zu. Entgegenstehende oder ergänzende Vertragsbestimmungen oder AGB des Kunden werden nicht Vertragsinhalt. Die AGB von Perian haben Vorrang vor allen Geschäfts-, Liefer-, Vertrags- und Einkaufsbedingungen des Kunden. Letztere werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch von Perian nicht Vertragsbestandteil. Diese AGB gelten auch dann, wenn Perian in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

Sie bilden die Grundlage der Leistungserbringung der Perian. Die Inhalte der einzelnen Bedingungen können insbesondere aufgrund technischer, aufsichtsrechtlicher oder sonstiger regulatorischer Änderungen jederzeit angepasst werden.

§ 1 Vertragspartner

Vertragspartner ist die Perian GmbH (im Folgenden **Perian**), Werner-von-Siemens-Str. 6 86159 Augsburg, info@perian.io und der Kunde, der kein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen, den vorrangig geltenden AGB und Lizenzbedingungen der Cloud Provider sowie den Leistungsbeschreibungen und Preislisten.

(2) Voraussetzung für die Nutzung der Leistungen ist die erfolgreiche Registrierung des Kunden sowie die Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden, § 8.

(3) Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform. Die Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften (Beschaffenheit) bedarf zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch Perian.

(4) Für die Beschaffenheit des Dienstes ist die bei Vertragsschluss gültige und den Kunden vor Vertragsschluss über die Webseiten von Perian zur Verfügung stehende **Leistungsbeschreibung, Anlage 1**, abschließend maßgeblich. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit des Dienstes schuldet Perian nicht. Perian bietet dem Kunden Cloud-Infrastrukturmanagement und Optimierung, Zugang- und Nutzungsschnittstellen, sowie Support und Wartung.

(5) Die Datenverbindung zwischen den Rechnern und Systemen des Kunden und den bei bzw. für Perian betriebenen Systemen, namentlich dem Router, an dem durch die Internetadresse des Dienstes konnektierten Übergabepunkt, wird von Perian nicht geschuldet.

(7) Perian ist berechtigt, kurzfristig und ohne Vorankündigung Änderungen an den Diensten vorzunehmen, sofern diese der Erhaltung und/oder Verbesserung des Dienstes dienen.

(8) Perian wird die Dienste im Übrigen nach eigenem Ermessen aktualisieren und weiterentwickeln. Perian ist insofern berechtigt, die Dienste im Rahmen des Zumutbaren zu modifizieren. Perian wird den Kunden dazu auf wesentliche Änderungen der Dienste mindestens vier Wochen vor dem Änderungszeitpunkt hinweisen.

(9) Bei allen Änderungen der Dienste gem. § 2 (7) und (8) wird Perian die **Leistungsbeschreibung, Anlage 1**, entsprechend aktualisieren und über die Plattform zur Verfügung stellen.

(10) Perian wird die Dienste und begleitende Leistungen der Beschreibung der Leistungszeiträume und -parameter (nachfolgend „**SLA**“) gem. § 10 zur Verfügung stellen bzw. erbringen. Außerhalb der in dem SLA zugesagten Zeiträume ist Perian nicht verpflichtet, die Dienste verfügbar zu machen.

§ 3 Vertragsschluss

(1) Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag mit dem Kunden mit erfolgreicher Registrierung und Bestätigung zustande.

(2) Der Zugang zu den Diensten von Perian, die Perian Sky Job Platform, erfordert eine vorherige Registrierung. Hierzu muss der Kunde die folgenden Angaben machen: Unternehmensinformationen, einschließlich Unternehmensname und UStID, sowie vollen Namen und gültiger E-Mail-Adresse des Kunden sowie Zahlungsdetails angeben.

(3) Unmittelbar nach der Registrierung erhält der Kunde eine Bestätigungs-E-Mail (Ready-for-Service-E-Mail) und es wird automatisch ein Administratorkonto angelegt. Diese E-Mail dient als Bestätigung der erfolgreichen Registrierung und gleichzeitig als Mitteilung, dass die Dienste von Perian nun aktiviert und zur Nutzung bereitstehen. Mit dem Erhalt dieser E-Mail, spätestens aber mit Bereitstellung der Leistung, gilt der Vertrag zwischen dem Kunden und Perian als zustande gekommen.

§ 4 Nutzungsrechtseinräumung

(1) Der Kunde ist berechtigt, die Dienste zum eigenen Gebrauch im Rahmen seines Geschäftsbetriebs innerhalb der EU/des EWR sowie UK, USA und Schweiz (nachfolgend „Vertragsgebiet“) zu nutzen.

(2) Der Kunde ist dazu berechtigt, auf die Dienste per Internetbrowser zuzugreifen oder den berechtigten Nutzern zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Das Lizenzmodell basiert auf einer nutzungsbasierten Abrechnung, wobei die Anzahl der Nutzer nicht limitiert ist. Stattdessen richtet sich die Abrechnung nach dem realen Verbrauch der Cloud-Dienste, was eine dynamische Anpassung an den tatsächlichen Bedarf des Kunden ermöglicht. Jegliche Form der Vervielfältigung der Dienste, die über den Rahmen der gewöhnlichen Nutzung hinausgeht, sowie jede Nutzung der

Dienste außerhalb des definierten Vertragsgebiets ist ohne ausdrückliche Genehmigung von Perian untersagt. Die Weitergabe von Nutzungsrechten an Dritte oder der Einsatz der Dienste in einem Reseller-Modell ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Perian zulässig.

(3) „Nutzen“ im Sinne dieses Vertrags ist jedes dauerhafte oder vorübergehende ganze oder teilweise Vervielfältigen (Kopieren) durch Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen in den Arbeitsspeicher oder Speichern der Dienste zum Zwecke ihrer Ausführung auf dem Server von Perian und/oder für die dem Kunden überlassene Software auf dessen Hardware. Zur Nutzung gehört auch die Ausführung der genannten Handlungen zum Zwecke der Beobachtung, Untersuchung oder zum Test der überlassenen Programme. Wird gemäß der Leistungsbeschreibung die Anwendungsdokumentation ebenfalls in sonstiger digitaler Form überlassen, gilt Abs. (3) auch für diese.

(4) Soweit dem Kunden Programme im Rahmen der Dienste zugänglich gemacht werden, sind Änderungen der Programme sowie Fehlerkorrekturen in dem Umfang zulässig, wie sie zur bestimmungsgemäßen Benutzung der Programme notwendig sind. Eine Rückübersetzung (Dekompilierung) des Programmcodes in eine andere Darstellungsform ist untersagt. Ausgenommen hiervon ist eine teilweise Übersetzung zum Zwecke der Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit einem überlassenen Computerprogramm oder mit anderen Computerprogrammen unter den in § 69e UrhG angegebenen Beschränkungen.

(5) Der Kunde ist nicht berechtigt, die in Abs. (1) bis (4) eingeräumten Rechte Dritten zu übertragen oder diesen Dritten entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen. Der Kunde verpflichtet sich, die Dienste ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Perian Dritten nicht zugänglich zu machen, zu vermieten oder diesen die Nutzung für deren eigene Zwecke sonst zu gestatten oder gar selbst als Service Provider gegenüber Dritten aufzutreten. Dies gilt auch für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung oder Auflösung des Unternehmens des Kunden. Als Dritte gelten nicht Mitarbeiter des Kunden oder andere Personen, solange sie sich zur vertragsgemäßen Nutzung des Dienstes für Zwecke des Kunden bei diesem aufhalten („Nutzer“).

(6) Unbeschadet der gemäß § 4 eingeräumten Nutzungsrechte behält Perian alle Rechte an der Software der Dienste.

§ 5 Datenschutz und Datensicherheit

(1) Die Parteien verpflichten sich, die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Kunde wird insbesondere darauf achten, ob er für die Übermittlung von Daten die Einwilligung bei den betroffenen Personen einholen muss, und sie erforderlichenfalls einholen.

(2) Perian verarbeitet die personenbezogenen Daten, insbesondere Daten der berechtigten Nutzer sowie der im Rahmen der Auftragsplanung und Entsorgungsdurchführung verarbeiteten Daten als

Auftragsverarbeiter iSd Art. 28 DSGVO. Die in **Anlage 3** wiedergegebene Auftragsverarbeitungsvereinbarung wird vom Kunden mit Nutzung der Dienste akzeptiert.

(3) Perian wird eine tägliche Sicherung der Daten des Kunden vornehmen. Die Datensicherung erfolgt so, dass die für einen Wochentag gesicherten Daten bei der für den nachfolgenden gleichen Wochentag folgenden Datensicherung überschrieben werden. Nach dem gleichen Prinzip erfolgt eine wöchentliche Datensicherung, bei der die Daten ebenfalls nach Ablauf von vier Wochen überschrieben werden. Die regelmäßigen Zeiten der Datensicherung werden mit dem Kunden abgestimmt.

(4) Die längerfristige Datensicherung obliegt dem Kunden, der die Daten vorbehaltlich der Beschränkungen gemäß Abs. (1) mit Hilfe der Dienste exportieren kann. Ein Wiedereinspielen der Daten eines vorherigen Stands ist nur im Falle des durch Perian verursachten Datenverlustes geschuldet. Ein sonstiger „Roll-Back“ von Datenständen etwa aufgrund von Löschungen durch den Kunden ist nicht geschuldet.

§ 6 Supportleistungen, Fehlerbeseitigung

(1) Perian leistet nach Maßgabe des SLA ohne zusätzliche Vergütung einen Support-Service, über den der Kunde eine Beratung zur Behebung von Problemen abrufen kann. Der Kunde kann den Service per Telefon, E-Mail und Slack kontaktieren. Perian wird diesen Support zu den im SLA angegebenen Zeiten und in deutscher und englischer Sprache erbringen.

(2) Perian wird Supportanfragen, die auf Mängeln oder Fehlfunktionen der Software beruhen, dokumentieren und gemäß der in dem SLA vereinbarten Reaktionszeiten einer Fehlerlösung zuführen. Die im Rahmen des SLA vereinbarten Zeiten stellen keine Zusicherungen im Rechtssinne dar.

(3) Bei der Feststellung, Eingrenzung und Meldung von Fehlern oder sonstigen Mängeln hat der Kunde die zu den Diensten gehörige Anwendungsdokumentation und eventuelle Hinweise von Perian zu beachten. Der Kunde trifft im Rahmen des Zumutbaren die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation der Fehler oder der sonstigen Mängel.

(4) Nach Eingang der Fehlermeldung beim Hotline-Service von Perian erfolgen Maßnahmen der Fehlerbeseitigung zunächst telefonisch, durch Übersendung von Informationen per E-Mail oder dem vom Kunden gewählten Kanal, wie Slack oder LinkedIn.

(5) Perian führt auf Anfrage des Kunden und gegen gesonderte Vergütung Schulungen in deutscher oder englischer Sprache für die Nutzung der Dienste durch die berechtigten Nutzer durch. Es gilt die jeweils aktuelle Preisliste von Perian. Andere Leistungen, wie die Anpassungen des Dienstes an die besonderen Bedingungen des Kunden oder andere Programmierleistungen, erfordern den Abschluss eines dafür vorgesehenen besonderen Vertrags.

§ 7 Einsatzbedingungen

(1) Die dem Kunden bereitgestellte bzw. ggf. überlassene Software des Dienstes wurde für den Einsatz auf bestimmter Hardware und für das Zusammenwirken mit bestimmten anderen Programmen entwickelt. Diese Einsatzbedingungen sind in der Leistungsbeschreibung angegeben.

(2) Der Kunde wird dafür sorgen, dass die von ihm eingesetzte, anzubindende Software und Hardware zum Vertragsbeginn dem in der Leistungsbeschreibung spezifizierten Stand und mangels abweichender weitergehender Vereinbarung in der Folge dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Näheres ergibt sich aus den laufend auf der Website veröffentlichten Produktspezifikationen. Der Kunde wird entsprechend den technischen Vorgaben insbesondere dafür sorgen, dass die Internetbrowser-Software so eingestellt und konfiguriert ist, dass sie die clientseitig ablaufenden Softwarekomponenten des Dienstes verarbeiten kann.

(3) Perian verpflichtet sich, entsprechend dem anerkannten Stand der Technik Updates des Dienstes ohne zusätzliche Vergütung zur Verfügung zu stellen. Notwendige Installationen oder Updates wird der Kunde diese ggf. auch clientseitig einspielen. Updates im Sinne dieses Vertrags sind gekennzeichnet durch Fehlerkorrekturen oder kleinere sonstige Verbesserungen ohne wesentliche neue Funktionalitäten. Von der Updateverpflichtung nicht umfasst ist die Auslieferung oder Zur-Verfügung-Stellung zusätzlich angebotener, neuer Funktionalitäten bzw. von Zusatzkomponenten.

(4) Bei einer Benutzung des Dienstes ohne Einhaltung der Einsatzbedingungen gemäß Abs. (1)–(3) entfällt die Verpflichtung zur Gewährleistung nach § 12. Perian wird sich in einem solchen Fall in einem angemessenen Umfang bemühen, den Support gemäß § 6 zu leisten. Der Support wird sich hierbei jedoch nur solcher Fehler annehmen, die bei Nutzung des Dienstes unter den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Einsatzbedingungen feststellbar sind.

§ 8 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde wird alle Mitwirkungsleistungen, insbesondere Beistellungen, rechtzeitig, in erforderlichem Umfang und unentgeltlich erbringen, die vernünftigerweise für die Erbringung der Services durch Perian von Kunde erwartet werden können oder schriftlich, insbesondere in der Leistungsbeschreibung angefordert werden. Der Kunde wird Perian unverzüglich informieren, wenn er erkennt, dass er einer Mitwirkungspflicht nicht ordnungsgemäß oder nur verspätet nachkommen kann. Der Kunde ist für die fristgerechte und vollständige Erfüllung der Mitwirkungsleistungen verantwortlich.

(2) Der Erfolg oder Misserfolg der Leistungserbringung unter diesem Vertrag hängt entscheidend davon ab, ob und in welchem Umfang der Kunde im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit an der Leistungserbringung mitwirkt. Die Mitwirkung ist insofern im Rahmen von Mitwirkungspflichten vom Kunden geschuldet. Der Kunde ist insbesondere zu folgenden Leistungen verpflichtet:

- (a) Der Kunde sorgt für die clientseitig erforderlichen Einsatzbedingungen iSv § 7 sowie für die Datenanbindung iSv § 2 Abs. 7.
- (b) Im Falle der Überlassung von zu installierenden Diensten, obliegt es dem Kunden, die von Perian bereitgestellten Dienste in der jeweils neusten Version zu installieren, einschließlich der CLI, API und anderen Integrationen, wie Flyte.
- (c) Der Kunde wird kompetentes Personal als Ansprechpartner für die Fehlerbeseitigung und den Support zur Verfügung stellen.
- (d) Die ihm bzw. den Nutzern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen vor dem Zugriff Dritter zu schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weiterzugeben;
- (e) Dafür Sorge zu tragen, dass (z.B. bei der Übernahme von Texten und Daten Dritter in die verwalteten Clouds) alle gewerblichen und Urheberrechte Vorgaben beachtet werden.
- (f) Die erforderliche Einwilligung der jeweils betroffenen Person einholen, soweit er im Rahmen der Nutzung der Services personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift;
- (g) Den Versuch zu unterlassen, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte Informationen oder Daten unbefugt abzurufen oder in Programme, die von Perian betrieben werden einzugreifen oder eingreifen zu lassen oder solche Eingriffe zu versuchen. Ferner ist es dem Kunden untersagt, Sicherheitsmaßnahmen zu umgehen, zu manipulieren oder zu testen, um unautorisierten Zugang zu den Systemen von Perian zu erlangen.
- (h) Den möglichen Austausch von elektronischen Nachrichten nicht missbräuchlich für den unaufgeforderten Versand von Nachrichten oder Informationen an Dritte zu Werbezwecke (Spamming) zu nutzen;
- (i) Perian von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der Services durch ihn beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der Services verbunden sind. Erkennt der Kunde, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung von Perian
- (j) Die an Perian übermittelten Daten regelmäßig und gefahrenstprechend, mindestens jedoch einmal täglich, sichern;
- (k) Die von ihm berechtigten Nutzer verpflichten, ihrerseits die für die Nutzung der Services aufgeführten Bestimmungen einzuhalten.

- (l) Die Angaben, die für die Abrechnung notwendig sind, immer auf den aktuellen Stand zu halten und bei einem Wechsel unverzüglich im Portal anzupassen.
- (m) Soweit er im Rahmen der Nutzung der Leistung personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift, ist die erforderliche Einwilligung der jeweils betroffenen Person einzuholen.
- (n) Nutzt der Kunde eine eigene Container Registry, muss dieser die Zugangsdaten über die API oder den Client bereitstellen. Die Verwaltung der Container Registry, Accounts und der Zugangsdaten der Container Registry obliegt dabei dem Kunden. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Container Images mit den angegebenen Zugangsdaten ordnungsgemäß heruntergeladen werden können.

Soweit Perian durch die nicht vertragsgemäße Erbringung der Pflichten des Kunden an der Erbringung seiner vertraglichen Leistungen gehindert ist, ist Perian für sich daraus ergebende Leistungsstörungen nicht verantwortlich.

(3) Der Kunde wird selbstständig für die Erfüllung bzw. Einhaltung der ihn und berechnigte Nutzer betreffenden gesetzlichen Vorschriften und behördliche Auflagen sowie die Erteilung behördlicher Erlaubnisse Sorge tragen.

(4) Der Kunde verpflichtet sich, den Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere Passworte geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass nicht berechnigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben. Er wird diese Verpflichtung auch den berechnigten Nutzern auferlegen.

(5) Der Kunde verpflichtet sich, die Dienste nicht zu nutzen und Nutzern oder Dritten nicht zu erlauben, die Dienste für folgende Zwecke zu nutzen:

- die gesetzlichen Rechte anderer zu verletzen oder zur Verletzung dieser Rechte zu ermutigen;
- sich an illegalen Aktivitäten zu beteiligen, diese zu fördern oder dazu zu ermutigen, einschließlich der sexuellen Ausbeutung von Kindern, des Kindesmissbrauchs, des Terrorismus oder der Gewalt, die den Tod, schwere Schäden oder Verletzungen von Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen verursachen kann;
- zu ungesetzlichen, invasiven, verletzenden, verleumderischen oder betrügerischen Zwecken, Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum anderer, Phishing oder Schaffung eines Schneeballsystems;
- Viren, Würmer, Trojanische Pferde, beschädigte Dateien, Scherzartikel oder andere Dinge zerstörerischer oder betrügerischer Natur zu verbreiten;
- sich unbefugten Zugang zu den Diensten zu verschaffen oder die Nutzung der Dienste oder der zur Bereitstellung der Dienste verwendeten Geräte durch Kunden, autorisierte Wiederverkäufer oder andere autorisierte Benutzer zu stören oder zu beeinträchtigen;

- irgendeinen Aspekt der Dienste, der Software oder der für die Bereitstellung der Dienste verwendeten Geräte zu deaktivieren, zu stören oder zu umgehen;
 - unaufgeforderte Massen-E-Mails, Werbeaktionen, Anzeigen oder andere Aufforderungen („Spam“) zu generieren, zu verteilen, zu veröffentlichen oder zu erleichtern;
 - Mining von Kryptowährungen zu betreiben; oder
 - Ressourcenmissbrauch (Aktivitäten, die zu einer übermäßigen oder unfairen Beanspruchung der Infrastrukturressourcen führen).
- (6) Nicht, nicht ordnungsgemäß oder verzögert erbrachte Mitwirkungsleistungen des Kunden befreien Perian von der Verpflichtung zur Erbringung der betroffenen Dienste, insbesondere zur Einhaltung etwa betroffener Service Level und Termine. Erbringt der Kunde seine Mitwirkungsleistungen nicht, nicht ordnungsgemäß oder verzögert, bemüht Perian sich gleichwohl, die Dienste vertragsgemäß zu erbringen. Wenn aufgrund nicht, nicht ordnungsgemäß oder verzögert erbrachter Mitwirkungsleistung des Kunden ein Mehraufwand entsteht, so ist Perian – auch bei Vergütung nach Pauschalen oder Festpreisen – zu einer angemessenen Erhöhung der ursprünglichen Vergütung im Rahmen billigen Ermessens berechtigt.

§ 9 Vergütung und Konditionen

- (1) Vergütung und Nebenkosten sind grundsätzlich Nettopreise zuzüglich gesetzlich anfallender Steuern und Abgaben. Soweit nicht anders spezifiziert, sind sämtliche Beträge Euro-Beträge und verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird gesondert berechnet.
- (2) Die Zeitintervalle für die abzurechnenden Einheiten der Leistungen bestimmen sich nach den Abrechnungseinheiten der entsprechenden Cloud Provider und sind der jeweiligen Leistungsbeschreibung zu entnehmen.
- (3) Sofern abrechnungsfähige Leistungen erbracht wurden, erstellt Perian dem Kunden monatlich eine Rechnung. Diese wird je nach Vereinbarung in dem dafür vorgesehenen Web-Portal hinterlegt oder per E-Mail übersandt. Die Abrechnung erfolgt monatlich zum Monatsende. Für die Fälligkeit ist der Zugang der Rechnung beim Kunden maßgeblich. Das Zahlungsziel sind 14 Tage und die Rechnungsstellung erfolgt spätestens nach 7 Tagen (innerhalb der ersten 5 Werktage nach Ende des Abrechnungszeitraums).
- (4) Die Abrechnung der für die Inanspruchnahme von Leistungen zu zahlender Preise erfolgt entsprechend dem vom Kunden ausgewählten Zahlungsmittel. Zur Verfügung stehen folgende Zahlungsmethoden:
- Lastschrift (SEPA), inkl. SEPA Lastschriftmandat
 - Kreditkarte, Debitkarte
 - Credit System (PERIAN Credits)

- Banküberweisung
- (5) Bei einem vom Kunden erteilten SEPA-Lastschriftmandat bucht Perian den Rechnungsbetrag nicht vor 14 Tage nach Zugang der Rechnung und der SEPA-Vorankündigung vom vereinbarten Konto ab.
- (6) Erfolgt eine Sperre bzw. Zurückbehaltung der Leistungen aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, hat der Kunde die Kosten der Sperre zu tragen und der Kunde bleibt verpflichtet, die monatlichen Entgelte zu zahlen.
- (7) Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.
- (8) Die technische Beratung, technische Hilfeleistung und/oder Nachfragen zu Funktionalitäten des Dienstes, soweit es sich nicht um Gewährleistungsfälle handelt (Support), werden gesondert nach Stundenaufwand in Höhe der in der **Preisinformation, Anlage 2**, ausgewiesenen Vergütungssätze abgerechnet.

§ 10 Verfügbarkeit und Service Level

(1) Die Verantwortung von Perian endet am Leistungsübergabepunkt. Der Leistungsübergabepunkt ist der Eintrittspunkt der Sky Job Plattform in das Internet. Die Verfügbarkeit der Perian Sky Job Plattform am Leistungsübergabepunkt beträgt jeweils 95 % im Kalendermonat und wird wie folgt berechnet: Sie wird als Prozentsatz (Verfügbarkeits-Prozentsatz) ausgewiesen. Dabei bedeutet:

$$[(\text{Gesamte Serviceminuten}) - (\text{Gesamte Ausfallminuten})] / \text{Gesamte Serviceminuten}$$

(2) Die Ticketaufgabe ist in Deutsch und Englisch „7x24h“ möglich. Diese erfolgt per E-Mail an support@perian.io oder über Slack. Nach Eingang einer Meldung des Kunden legt Perian ein Ticket an und klassifiziert und bearbeitet dieses. Dabei werden folgende Kritikalitätsstufen eingesetzt:

- Kritische Ereignisse: Bearbeitung von Montag bis Freitag, 9:00 bis 18:00 Uhr (CET/CEST)
- Unkritische Ereignisse: Bearbeitung von Montag bis Freitag, 9:00 bis 17:00 Uhr (CET/CEST)
- Supportanfragen: Bearbeitung von Montag bis Freitag, 9:00 bis 17:00 Uhr (CET/CEST)

Kritische Ereignisse sind Störungen, die sich auf die Verfügbarkeit einer Perian-Komponente auswirken. Unkritische Ereignisse sind alle übrigen Störungen. Supportanfragen umfassen Quota Anpassungen und allgemeine Anfragen zur Sky Job Plattform.

(2) Für die Bearbeitung von Tickets gelten die folgenden Zeiten:

- Reaktionszeit: 24 Std.
- Lösungszeiten: Best Effort

Die Reaktionszeit ist die maximale Zeitspanne zwischen dem Störungseingang und der Aufnahme der Arbeiten für die Problemlösung.

(3) Der Kunde erhält per E-Mail oder Slack Statusmeldungen zur Bearbeitung. Soweit erforderlich setzt sich der Service Desk zur Klärung von Fragen telefonisch mit dem Kunden in Verbindung. Perian sendet dem Kunden eine E-Mail bei Abschluss der Bearbeitung.

(4) Über Unterbrechungen durch Wartungsarbeiten wird Perian den Kunden informieren. Perian ist hierbei bestrebt, Beeinträchtigungen durch Wartungsarbeiten möglichst gering zu halten. Wartungsarbeiten gelten nicht als Ausfallzeiten und bleiben daher bei der Berechnung der Verfügbarkeit unberücksichtigt.

§ 11 Force Majeure

(1) Soweit und solange ein Fall höherer Gewalt ("Force Majeure") vorliegt, sind die Parteien zeitweise von ihren Leistungspflichten befreit.

(2) Force Majeure ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist.

(3) Die Parteien können diesen Vertrag kündigen, wenn ein Force Majeure Ereignis länger als 3 Monate andauert und eine einvernehmliche Vertragsanpassung nicht erzielt werden kann

§ 12 Gewährleistung

(1) Perian macht für den jeweils von ihr überlassenen Dienst eine auf dem jeweils neuesten Stand gehaltene Leistungsbeschreibung verfügbar, die die bestimmungsgemäße Benutzung und die Einsatzbedingungen des Dienstes angibt.

(2) Perian ist verpflichtet, die Dienste frei von Mängeln, die ihre Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich aufheben oder mindern, verfügbar zu machen bzw. zu überlassen.

(3) Im Falle von erheblichen Abweichungen von der Leistungsbeschreibung ist Perian zur Nachbesserung berechtigt und, soweit diese nicht mit unangemessenem Aufwand verbunden ist, auch verpflichtet. Gelingt es Perian innerhalb einer angemessenen Frist nicht, durch Nachbesserung die Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Kunden der vertragsgemäße Gebrauch der Dienste ermöglicht wird, kann der Kunde eine Herabsetzung der Vergütung verlangen oder fristlos kündigen.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, Perian nachprüfbare Unterlagen über Art und Auftreten von Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zur Verfügung zu stellen und bei der Eingrenzung von Fehlern mitzuwirken.

(5) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch Abweichen von den für die Dienste vorgesehenen und in der Leistungsbeschreibung angegebenen Einsatzbedingungen verursacht werden.

§ 13 Haftungsbeschränkungen

(1) Perian haftet im Fall einfacher Fahrlässigkeit unabhängig vom Rechtsgrund nur für Schäden, soweit diese durch eine schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, nämlich einer Pflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und/oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, verursacht wurden. Die Haftung gemäß dieses Abs. (1) für einfache Fahrlässigkeit ist zudem auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen jede Vertragspartei bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste.

(2) Perian haftet für Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sind, unbeschränkt. Die Haftungsbeschränkung gemäß Abs. (1) gilt davon abweichend in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit von Mitarbeitern oder Beauftragten von Perian verursacht wurden, welche nicht zu dessen Geschäftsführern oder leitenden Angestellten gehören.

(3) Die verschuldensunabhängige Haftung von Perian nach § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB für bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhandene Mängel wird ausgeschlossen. Perian haftet nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg des Kunden.

(4) Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet Perian nach Maßgabe von Abs. (1) bis (3) nur, soweit ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Kunden nicht vermeidbar gewesen wäre.

(5) Die Haftungsbeschränkungen gemäß Abs. (1) bis (4) gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten von Perian.

(6) Die Haftung der Vertragsparteien für Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen verursacht worden sind, sowie für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes wegen des Fehlens zugesicherter und/oder garantierter Eigenschaften, wegen Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantien und/oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

§ 14 Ausgeschlossene Ereignisse

Unter keinen Umständen haftet Perian im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag für Folgendes:

1. Nutzung und Ausfälle:

- a. Die Nutzung alternativer Instanzen oder Dienste, einschließlich jener anderer Anbieter.

- b. Ausfälle oder Störungen, die direkt durch geplante oder notfallbedingte Wartungsarbeiten oder durch vom Kunden oder Dritten installierte Systeme oder Anwendungen auf der Infrastruktur verursacht werden.
 - c. Dienstunterbrechungen, die aufgrund rechtlicher Anforderungen oder behördlicher Anordnungen erfolgen.
- 2. Handlungen des Kunden und Dritter:
 - a. Störungen, Ausfälle, und Probleme, die auf Handlungen oder Unterlassungen des Kunden, seiner Mitarbeiter, Vertreter oder durch unsachgemäße Nutzung der Dienste zurückzuführen sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf illegalen Aktivitäten und Missbrauch der Dienste.
 - b. Verlust, Offenlegung oder missbräuchliche Nutzung von Benutzerdaten, die nicht durch Perian verursacht wurden.
- 3. Sicherheitsvorfälle und höhere Gewalt:
 - a. Sicherheitsvorfälle, einschließlich Cyberangriffe wie DDoS-Attacken, die auf die Dienste einwirken.
 - b. Fälle höherer Gewalt, einschließlich Naturkatastrophen, Kriege, und Terrorakte.
- 4. Indirekte Schäden:
 - a. Indirekte oder Folgeschäden jeglicher Art, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Geschäftsverluste, Datenverluste, kommerziellen Schaden, oder Verlust von Reputation.
 - b. Missbrauch der Dienste für illegale Aktivitäten.

§ 15 Schutzrechte Dritter

(1) Perian wird den Kunden gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts und/oder sonstiger Schutzrechte durch den vertragsgemäß genutzten Dienst hergeleitet werden. Perian übernimmt dem Kunden gerichtlich auferlegte Kosten und Schadensersatzbeträge, sofern der Kunde Perian von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und Perian alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.

(2) Sind gegen den Kunden Ansprüche gemäß Abs. (1) geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann Perian auf ihre Kosten die Software des Dienstes in einem für den Kunden zumutbaren Umfang ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann jeder Vertragspartner den Vertrag fristlos kündigen, sofern der Dienst die Schutzrechte Dritter verletzt. In diesem Fall haftet Perian gegenüber dem Kunden für den ihm durch die Kündigung entstehenden Schaden nach Maßgabe von § 13.

(3) Perian hat keine Verpflichtungen, falls die Ansprüche gemäß Abs. (1) auf vom Kunden bereitgestellter Software oder Daten darauf beruhen, dass die Software und darin enthaltene

Datenbestände nicht in einer von Perian gelieferten gültigen, unveränderten Originalfassung oder unter anderen als in der Leistungsbeschreibung angegebenen Einsatzbedingungen benutzt wurden.

§ 16 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Soweit individuell nichts Abweichendes geregelt ist, erbringt Perian die vertraglichen Leistungen für den vom Kunden gewünschten Zeitraum („on demand“).

(2) Einzelne Leistungen ohne Mindestlaufzeiten können durch den Kunden und Perian jederzeit beendet werden. Leistungen mit Mindestlaufzeiten enden automatisch mit Ablauf, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Mit der Beendigung einzelner Leistungen werden die gekündigten Ressourcen des Kunden gelöscht und freigegeben. Der Kunde ist verpflichtet vor Wirksamwerden der Grace Period seine Anwendungsdaten selbstständig und eigenverantwortlich zu sichern. Bei Fragen kann sich der Kunde beim Service Desk über die Möglichkeiten der Datensicherung informieren.

(3) Dem Kunden steht bei Änderungen der rechtlichen Bedingungen zu seinen Ungunsten und nicht lediglich unerheblichen Änderungen der Leistungsbeschreibungen zu seinen Ungunsten das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform zu kündigen. Auf das Kündigungsrecht wird der Kunde in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hingewiesen.

(4) Der Vertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von Abs. 1 unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für Perian insbesondere in folgenden Fällen vor:

- (a) Der Kunde ist für mehr als zwei Monate mit der Entrichtung der vereinbarten Vergütung nach oder eines nicht unerheblichen Teils dieser Vergütung in Verzug.
- (b) Der Kunde überschreitet die in § 4 festgelegten Nutzungsrechte. Das gilt insbesondere, wenn er die Dienste unbefugt einem Dritten überlässt und/oder diesem gegenüber als agiert.
- (c) Änderungen der Dienste führen zu erheblichen Nachteilen für den Kunden.
- (d) Der Kunde verstößt gegen die in § 18 aufgeführte Geheimhaltungspflicht.

Ein Kündigungsrecht nach (b) – (d) steht Perian ohne Abmahnung unter Setzung einer angemessenen Frist zur Abgabe einer Unterlassungserklärung nur zu, wenn das Verhalten zu einem nachhaltigen Vertrauensverlust in die Vertragstreue des Kunden geführt hat.

(3) Die Kündigung bedarf der gesetzlichen Schriftform.

§ 17 Kündigungsfolgen

(1) Mit Vertragsende erlöschen die Nutzungsrechte des Kunden an der Software des Dienstes. Im Falle der Überlassung von installierten Diensten ist der Kunde mit Wirksamwerden einer Kündigung verpflichtet, das Original sowie alle Kopien und Teilkopien der Client-Software des Dienstes zu löschen; diese Löschung ist gegebenenfalls vom Kunden Perian schriftlich zu bestätigen.

(2) Perian wird die vom Kunden im System gespeicherten Daten bei Vertragsende löschen. Der Kunde ist aufgefordert, vor Vertragsende die Daten mit Hilfe des Dienstes zu exportieren.

(3) Die Pflichten des Kunden gemäß den §§ 17 und 18 dieses Vertrages bleiben von der Beendigung des Vertrages unberührt.

§ 18 Geheimhaltung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Vertragspartei erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Die Vertragsparteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen und diesen nur soweit erforderlich Zugang zu den Geheimnissen verschaffen.

(2) Die Geheimhaltungspflicht gemäß Abs. (1) gilt nicht, soweit die Erlaubnisse und Ausnahmen der §§ 3 bzw. 5 GeschGehG eingreifen, sowie gegenüber solchen Personen, die gesetzlich oder aufgrund Gestattung der jeweils anderen Vertragspartei zur Kenntnisnahme befugt und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sowie für Veröffentlichungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und/oder behördlicher Anordnungen von einer der Vertragsparteien verlangt werden können. Der Geheimhaltungspflicht unterliegen nicht bzw. nicht mehr solche vertraulichen Informationen, die allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dieses von der offenbarenden Vertragspartei zu vertreten ist. Das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen hat die sich hierauf berufende Vertragspartei zu beweisen.

§ 19 Nebenabreden, Anwendbares Recht

(1) Der Kunde verpflichtet sich, die Regelungen des Exportkontrollrechts zu beachten.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, Augsburg.

(4) Hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus dem Vertragsverhältnis gilt die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht).

Stand August 2024

Anlagen

Folgende Anlagen werden Bestandteil dieses Vertrags:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Preisinformation

Anlage 3: Auftragsverarbeitungsvereinbarung